

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Nußdorf

– Kostensatzung –

vom 16.06.2023

Die Gemeinde Nußdorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung in der jeweils aktuell geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 - Kostenerhebung

Die Gemeinde Nußdorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 - Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

(2) Gebührenregelungen, die in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind bleiben unberührt.

§ 3 - Anwendung des Kostengesetzes

Gemäß Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes (KG) finden die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 6 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) in Anwendung dieser kommunalen Kostensatzung entsprechende Anwendung.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Anlage
Kostenverzeichnis

Nußdorf, den 16.06.2023
Gemeinde Nußdorf



Toni Wimmer
Erster Bürgermeister



**Anlage zur
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im
eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Nußdorf (Anlage zur Kostensatzung)**

Nr.	Beschreibung	Höhe der Gebühr
Allgemeine Amtshandlungen		
1	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
2	<p>Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien usw. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>	
2a	wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien usw. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
2b	wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und usw. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
3a	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllIMBI S. 571)
3b	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
4	<p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird</p> <p>Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Bebauungs- und Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne (z.B. Haushaltssatzung – Haushaltsplan).</p>	<p>0,75 € je Vorgang/Akte oder Buch, mindestens 5 €</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.</p>
5a	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
5b	Fristverlängerung in anderen Fällen	5 € bis 60 €
6	Erteilung einer Zweitschrift	<p>10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €</p> <p>Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.</p>

7	Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
8	<p>Fotokopien aus Akten, Büchern und sonstigen amtlichen Unterlagen der Gemeinde Nußdorf:</p> <p>1. Fotokopien (schwarz/weiß) je Seite DIN A4 je Seite DIN A3</p> <p>2. Fotokopien (farbig) je Seite DIN A4 je Seite DIN A3</p> <p>Bitte beachten: Es werden keine mitgebrachten (persönlichen) Unterlagen oder amtliche Unterlagen anderer Stellen kopiert!</p>	<p>0,50 € je Seite 0,75 € je Seite</p> <p>1,00 € je Seite 1,50 € je Seite</p> <p>Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwändig, können die Beträge auf das Fünffache erhöht werden. Die Gebühren können bis auf 0,10 € je Seite ermäßigt werden, wenn die Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.</p>
	Besondere spezielle Amtshandlungen	
9	Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
10	Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
11	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
12	Anwendung der Zwangsmittel	
12a	Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
12b	Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	eine Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
12c	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) <ul style="list-style-type: none"> - bei Geldansprüchen - sonst 	<p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €</p> <p>12,50 bis 200 €</p>
13	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 31 Abgabenordnung (AO) – in erster Linie an Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich	0,08 € je Betrag, mindestens 10 € (analog Tarif Nr. 413 des staatlichen Kostenverzeichnisses)

	der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Bundesagentur für Arbeit und Künstlersozialkasse	
14	Erinnerung an die Zahlung rückständiger Beträge und Mahnungen	5 bis 150 €
15a	Erteilung einer Erlaubnis auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	15 bis 1.250 €
15b	Erteilung von nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	15 bis 600 €
16	Durchführung einer Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -),	
16a	wenn keine Mängel oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
16b	wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
16c	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
16d	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
17a	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 bis 27a BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
17b	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
17c	Bau-, Modernisierung- und Instandsetzungs-, Pflanz-, Rückbau- und Entsiegelungsgebote nach den §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
18	Ausdruck bzw. Erteilung eines Spartenplanes aus dem gemeindeeigenen Geoinformationssystem	10 bis 25 €
19	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	25 €
20	Vorzeitige „Freistellungserklärung“ (Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO)	40 €
21	Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 81 BayBO	40 €

22a	Erteilung von Hausnummernbescheiden	25 €
22b	Änderung der Nummerierung eines Anwesens von Amts wegen	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
23	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
24a	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
24b	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
25	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
26	Zustimmung gemäß §§ 127 ff TKG (Telekommunikationsgesetz - Wegesicherung für Telekommunikationslinien/-leitungen)	25 bis 100 €
27a	Befreiung von in der Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung festgelegten Verboten	10 bis 350 €
27b	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung betreffend die Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung wegen unbilliger Härte	10 bis 50 €
	Öffentliche Einrichtungen	
28	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
29	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
30	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10 bis 600 €
31	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €